

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Nr. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 12.09.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009 beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung der Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.03.2009

Die Anlage zur Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen, § 9 Abs. 2, wird wie folgt gefasst:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates Nr. 118-2012 vom 12. September 2012 sind für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen ab dem 01.11.2012 folgende Elternbeiträge pro Kind und Monat (in €) zu entrichten:

Krippe:

10 Std.	9 Std.	8 Std.	7 Std.	6 Std.	5 Std.	4 Std.
180	170	160	150	140	130	120

je zusätzliche Betreuungsstunde täglich über den Rechtsanspruch von 5 bzw. 10 Stunden hinaus:  
50 €/Mon.

Kiga:

10 Std.	9 Std.	8 Std.	7 Std.	6 Std.	5 Std.	4 Std.
130	120	115	110	105	100	95

je zusätzliche Betreuungsstunde täglich über den Rechtsanspruch von 5 bzw. 10 Stunden hinaus:  
25 €/Mon.

Hort:

ganztags	13 - 17:00	13 - 16:00	Frühhort	nur Frühhort
70	50	40	20	40

Entsprechend § 90, v.a. Abs. 3 KJHG soll der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Die Sozialverträglichkeit wird durch die Begrenzung des Elternbeitrages auf max. 290 € gewährleistet. Werden Kinder einer Familie bei städtischen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen betreut und überschreitet die Summe der zu entrichtenden Elternbeiträge die max. Höhe von 290 €, kappt die Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Antrag den von ihr zu erhebenden Elternbeitrag um den die 290 € überschreitenden Teil, max. jedoch den Elternbeitrag für die Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung. Ein entsprechender Nachweis des zu zahlenden Elternbeitrages bei anderen Trägern ist zu erbringen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den ...

Wust  
Oberbürgermeisterin